Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen
 - 1.2 Aufbau und Rechtsform
 - Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
 - 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - 1.6 Umweltschutz
- 2. Hygiene und Infektionsschutz
 - 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
 - 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz
- 3. Tierschutz, Patientenbetreuung
 - 3.1 Tierschutz
 - 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten
- 4. Kommunikation
 - 4.1 Kommunikationsformen und -methoden
 - 4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
 - 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen
- 5. Information und Datenschutz
 - 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme
 - 5.2 Datenschutz und Datensicherheit
- 6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
 - 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
 - 6.2 Marketing
 - 6.3 Arbeiten im Team
 - 6.4 Qualitätsmanagement
 - 6.5 Zeitmanagement
- 7. Betriebsverwaltung und Abrechnung
 - 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
 - 7.2 Abrechnungswesen
 - 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung
- 8. Tierärztliche Hausapotheke
 - 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen
 - 8.2 Abgabe von Arzneimitteln
- Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin
 - 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik
 - 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie
- 10. Prävention und Rehabilitation
- 11. Laborarbeiten
- 12. Röntgen und Strahlenschutz
- 13. Notfallmanagement
 - 13.1 Erste Hilfe beim Menschen
 - 13.2 Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier



Berufsordnung für Tiermedizinische Fachangestellte

Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses

Das Ausbildungsberufsbild wurde 2006 nach dem Berufsbildungsgesetz neu geordnet und zugleich die Berufsbezeichnung "Tiermedizinische Fachangestellte" eingeführt. Daneben kann gleichberechtigt die Berufsbezeichnung "Tierarzthelferin" geführt werden, wenn die Berufsausbildung noch mit dieser Bezeichnung abgeschlossen wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass ca. 98 Prozent unserer Berufsangehörigen Frauen sind, und um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, haben wir uns entschlossen, die weibliche Form der aktuellen Berufsbezeichnung Tiermedizinische Fachangestellte einheitlich für alle Berufsangehörigen zu verwenden.

Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund, www.vmf-online.de

Berufsordnung für Tiermedizinische Fachangestellte



Präambel

Die immer komplexeren Anforderungen der Gesellschaft, des Wettbewerbes und des Gesetzgebers stellen ständig neue Herausforderungen an die Tiermedizinischen Fachangestellten. Dabei stehen die Tiere und die Klientel und die zielorientierte, individuelle tiermedizinische Behandlung im Krankheitsfall bzw. die Erhaltung und Wiederherstellung der Tiergesundheit im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Mit dieser Berufsordnung für Tiermedizinische Fachangestellte legt der Verband medizinischer Fachberufe e.V. allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln für ein professionelles Handeln bei der Ausübung des Berufes in Deutschland fest.

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche

Tiermedizinische Fachangestellte sind oft die erste wichtige Kontaktperson für Tiere und Patientenhalter/innen. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Tierarzt/ärztin und Klientel, Technik, Tier und Mensch. Sie arbeiten als fester Bestandteil des Praxisteams unter Berücksichtigung der Belange weiterer Berufsgruppen.

Der Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten ist staatlich anerkannt und nach dem Berufsbildungsgesetz durch die Ausbildungsordnung geregelt. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Tiermedizinischen Fachangestellten festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Tiermedizinische Fachangestellte leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zur Gesundheitsfürsorge bei Tier und Mensch, zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit des Tieres, bei Notfällen und in der Organisation und Verwaltung der Tierarztpraxis bzw. –klinik. Sie betreuen Tiere und Klientel vor, während und nach der Behandlung. Sie assistieren bei allen tiermedizinischen Behandlungsabläufen, Untersuchungen und chirurgischen Eingriffen.

Sie überwachen unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes die Anästhesie, pflegen Intensivpatienten und üben eine wichtige Funktion bei Präventionsmaßnahmen aus.

Tiermedizinische Fachangestellte führen Hygienemaßnahmen, Labor- und Verwaltungsarbeiten durch, erstellen Röntgenaufnahmen und sorgen für tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren.

Tiermedizinische Fachangestellte informieren Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Prävention und Rehabilitation. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Kommunikation, Information, Dokumentation und Abrechnung sowie Datenschutz, Praxis- und Qualitätsmanagement, Infektions- und Seuchenschutz.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Berufspflichten

Tiermedizinische Fachangestellte üben ihren Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Verantwortung aus. Jedes anvertraute Tier hat das Recht auf eine individuelle, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Versorgung. Tiermedizinische Fachangestellte sind für die Qualität und die Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der artgerechte Umgang mit dem Tier sowie dessen Wohlbefinden bestimmen stets ihr Handeln. Dem Tier und seinen Besitzern begegnen sie mit Respekt und Achtung.

Tiermedizinische Fachangestellte unterliegen laut Strafgesetzbuch gemäß § 203 der Schweigepflicht. Sie haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Tiermedizinische Fachangestellte anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen.

Tiermedizinische Fachangestellte beachten den Tierschutz bei all ihren Arbeiten im Umgang mit dem Tier. Die Belange des Umweltschutzes werden bei der Berufsausübung berücksichtigt.

2. Fort- und Weiterbildung

Die Tiermedizinischen Fachangestellten sehen es als Selbstverpflichtung, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Um die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen, aktualisieren sie ihre fachlichen und sozialkommunikativen Kompetenzen beständig. Sie beziehen die neuesten fachbezogenen Erkenntnisse in ihre Arbeit ein und erweitern so die eigenen Handlungsfelder.

Die Selbstreflexion der Arbeit und die Umsetzung einer Fehlerkultur sind Merkmale des professionellen Arbeitens Tiermedizinischer Fachangestellter.

Feierliches Versprechen

Mit der Übernahme des Kammerbriefes verspreche ich feierlich, dass ich mit meiner Berufsausübung das Leben der Tiere schützen und ihnen keine Qualen zufügen werde. In meiner Berufsausübung stehe ich im Dienst des Menschen und dessen Tieres.

Ich werde diesen Beruf mit Gewissenhaftigkeit, Verantwortung und Stolz ausüben.